

BUNDESGERICHTSHOF

IX 20 32/62

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frederick S. A [REDACTED]
[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED]/USA.

Prozessbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,
Wiesbaden, [REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten und der Bundesrichter
Maas, Zorn, Dr. Wessner und Henkel
in der Sitzung vom 25. März 1969
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers
gegen die Nichtzulassung der Revision
in der Urteil des 10. Zivilsenats des
Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom
26. Mai 1967 wird zurückgewiesen.

Gerichtskosten und Auslagen werden
nicht erhoben. Die außergerichtlichen
Kosten der Beschwerde hat der Kläger
zu tragen.

G r u n d e :

Der wegen seiner jüdischen Abstammung verfolgte Kläger
wanderte 1933 nach den Vereinigten Staaten von Amerika aus.
Er hatte 1932 von einer in diesem Lande verstorbenen Ver-
wandten 5.742,49 US-Dollar geerbt und diesen Vermögensan-
fall 1933 den nach den damaligen deutschen Devisenbestim-
mungen zuständigen Stellen angezeigt.

Um nach der Auswanderung das amerikanische Guthaben
für den Erwerb einer neuen Basisgrundlage verwenden zu
können, stellte der Kläger 1933 bei der Devisenstelle des
Oberfinanzpräsidenten T. [REDACTED] entsprechende Anträge.
Darauf wurde er für einen Betrag von 3.297 Dollar von den
Beschränkungen der deutschen Devisenbewirtschaftung frei-
gestellt, mußte jedoch den Rest der Erbschaft, nämlich
3.445,49 Dollar, der Reichsbank zur Verfügung stellen.
Der dem damaligen Wechselkurs entsprechende Gegenwert

von 8.576,73 RM wurde eine Auswanderer-Sparrente des Klägers bei der [REDACTED] Bank gutgeschrieben. Das Guthaben wurde verzinst; der Kontostand betrug am 30. Juni 1948 13.958,38 RM.

Der Kläger fordert Entschädigung für den an die Deutsche Reichsbank abgelieferten Dollarbetrag. Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt; die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Die gegen diese Nebenentscheidung gerichtete, nach § 220 Abs. 1 BGG zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, über die bei einer Zulassung der Revision vom Revisionsgericht zu entscheiden wäre, sind nicht zu erkennen (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG). Das Berufungsgericht hat geprüft, ob dem Kläger Ansprüche nach § 56 BGG zustehen. Es hat das verneint, weil der Kläger bei der Anwendung der damaligen Devisenvorschriften nicht schlechter behandelt worden sei als ein Nichtverfolgter. Diese Feststellung des Berufungsgerichts beruht auf dem Ergebnis der Beweisaufnahme. Sie kann daher vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Auch in den beschränkten Verwendungsmöglichkeiten des Reichsmark-Guthabens liegt keine Schädigung nach § 56 BGG. Der Kläger hätte, wie der Berufungsrichter zutreffend ausgeführt hat, vertragen müssen, an welcher vorteilhaften Verwendung des Guthabens er gehindert worden sei.

Dass der Kläger durch die Ablieferung des Dollarbetrages in höherem Maße als ein Nichtverfolgter betroffen wurde, weil er auswandern mußte und deshalb auf jedes Guthaben in der Währung des Auswanderungslandes besonders angewiesen war, rechtfertigt entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht die Anwendung des § 59 BGG. Zwar wird nach dieser Gesetzesbestimmung die Entrichtung von Reichsfluchtsteuer als Leistung einer



Sonderabgabe ungesetzlich, wenn der Verfolgte aus den Gründen des § 1 BEG zur Auswanderung genötigt war. Der Anspruch auf Entschädigung für Sonderabgaben beruht also darauf, daß die Verfolgten durch nationalsozialistische Gesetznahmen zur Auswanderung gezwungen wurden und gerade dadurch den Tatbestand erfüllten, der die Reichsfluchtsteuererschuld entstehen ließ. In dem vorliegenden Rechtsstreit hat das Berufungsgericht dagegen festgestellt, daß nichts dafür spreche, daß ein Zusammenhang zwischen Verfolgung und Ablieferungspflicht bestehe. Es fehlt also an der für die entschädigungsrechtliche Behandlung der Reichsfluchtsteuer ausschlaggebenden Zwangsläufigkeit zwischen Verfolgung und Ablieferung des Hollarbeiters. Der Umstand allein, daß der Kläger durch die Auswirkungen der Ablieferung weit mehr getroffen wurde als ein Nichtverfolgter, der nicht auszuwandern brauchte, rechtfertigt die entsprechende Anwendung des § 59 BEG nicht.

Da auch sonst keiner der in § 219 Abs. 2 BEG beschriebenen Zulassungsgründe vorliegt, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Wai

Waid